

# **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel**

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 10. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

Der § 13 (Arten der Grabstätten), Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

d) Rasengrabstätten

Hinter dem § 16 (Urnengrabstätten) wird eingefügt:

### **§ 16 a Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld.
- (2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Jegliche Eingriffe, Tätigkeiten und Veränderungen durch Personen, die nicht der Friedhofsverwaltung angehören, sind unzulässig.
- (3) Für Rasengrabstellen sind Grabmale (max. 0,50 m x 0,50 m) liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Rasengrabstätten.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 26. November 2008

Samtgemeindebürgermeister  
gez. Taebel

L.S.

Taebel